

**Zusammenfassung der bereits vorliegenden und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
öffentlich auszulegenden umweltbezogenen Stellungnahmen**

Stellungnahme der DB Services Immobilien GmbH vom 20.05.2005  
unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der DB Netz AG vom 19.05.2005

---

"Im Erläuterungsbericht ist unter Punkt 4.1.1 Verkehrslärm auch der Schienenverkehrslärm angesprochen. Da der Abstand zwischen der Bahnstrecke und dem Plangebiet nur sehr gering ist, ist bei der Schaffung neuer Nutzungs- und Baurechte nach dem Prioritätsgrundsatz auf bestehende Rechte Rücksicht zu nehmen und eventuell erforderliche (Schall-) Schutzmaßnahmen sind dem Planungsträger der neu hinzukommenden Nutzung und nicht der Deutschen Bahn aufzuerlegen."

Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes vom 07.06.2005

---

"Gegen den vorgelegten Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes bestehen aus der Sicht der von hier zu vertretenden Belange des vorbeugenden gewerblichen Immissions-schutzes keine Bedenken."

Stellungnahme der Region Hannover vom 17.06.2005

---

"In der Umweltprüfung sollte aus wasserwirtschaftlicher Sicht die prozentuale Flächenversiegelung im Ist- und Planungszustand überschlägig dargelegt und die Veränderung auf das Schutzgut "Boden" bewertet werden. Zum Schutzgut "Grundwasser" sollten ebenfalls unter Berücksichtigung der zukünftigen Nutzung und des Versiegelungsgrades der Flächen sowie der Möglichkeiten für die Versickerung von Niederschlagswasser Aussagen im Umweltbericht getroffen werden."